

altneu

## Abwasserverband Region Baden-Wettingen

## Satzungen

**Inhaltsverzeichnis***I. Allgemeine Bestimmungen*

<u>§ 1</u>	<u>Name und Sitz</u>	<u>2</u>
<u>§ 2</u>	<u>Zweck</u>	<u>2</u>
<u>§ 3</u>	<u>Mitgliedsgemeinden</u>	<u>4</u>
<u>§ 4</u>	<u>Eigentumsverhältnisse</u>	<u>4</u>
<u>§ 5</u>	<u>Abgabehoheit</u>	<u>5</u>

*II. Organisation*

<u>§ 6</u>	<u>Organe</u>	<u>5</u>
<u>§ 7</u>	<u>Abgeordnetenversammlung</u>	<u>5</u>
	<u>A. Bestand</u>	<u>5</u>
	<u>B. Zuständigkeit</u>	<u>6</u>
	<u>C. Einberufung</u>	<u>6</u>
	<u>D. Durchführung und Beschlussfähigkeit</u>	<u>7</u>
<u>§ 8</u>	<u>Antrags- und Auskunftsrecht</u>	<u>7</u>
<u>§ 9</u>	<u>Referendum und Initiative</u>	<u>8</u>
<u>§ 10</u>	<u>Vorstand</u>	<u>8</u>
	<u>A. Bestand und Konstituierung</u>	<u>8</u>
	<u>B. Einberufung, Beschlussfassung</u>	<u>9</u>
	<u>C. Zuständigkeit</u>	<u>10</u>
<u>§ 11</u>	<u>Geschäftsführung</u>	<u>12</u>
<u>§ 12</u>	<u>Kontrollstelle</u>	<u>12</u>
<u>§ 13</u>	<u>Revisionsstelle</u>	<u>13</u>
<u>§ 14</u>	<u>Technische Kommission</u>	<u>13</u>
<u>§ 15</u>	<u>Finanzierung</u>	<u>13</u>

*III. Finanzhaushalt*

<u>§ 16</u>	<u>Verbandsrechnung</u>	<u>14</u>
<u>§ 17</u>	<u>Budget und Gebühren</u>	<u>14</u>
<u>§ 18</u>	<u>Rechnungsführung</u>	<u>15</u>
<u>§ 19</u>	<u>Haftung der Verbandsgemeinden</u>	<u>16</u>
<u>§ 20</u>	<u>Versicherungen</u>	<u>16</u>

*IV. Betrieb der Verbandsanlagen*

<u>§ 21</u>	<u>Grundsätze</u>	<u>16</u>
<u>§ 22</u>	<u>Private Direktanschlüsse</u>	<u>17</u>
<u>§ 23</u>	<u>Überprüfung der angeschlossenen Verbandsanlagen</u>	<u>18</u>
<u>§ 24</u>	<u>Haftung</u>	<u>18</u>
<u>§ 25</u>	<u>Kosten, verteilung</u>	<u>18</u>
<u>§ 26</u>	<u>Aufsicht, Beschwerde</u>	<u>19</u>

*V. Schlussbestimmungen*

<u>§ 27</u>	<u>Austritt</u>	<u>20</u>
<u>§ 28</u>	<u>Auflösung</u>	<u>20</u>
<u>§ 29</u>	<u>Inkrafttreten und Änderungen</u>	<u>20</u>

*Anhang*

<i>I.</i>	<i>Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW</i>	<i>21</i>
<i>II.</i>	<i>Plan 1:5'000</i>	<i>22</i>
<i>III.</i>	<i>Berechnung der Gemeindebeiträge</i>	<i>22</i>

altneuI. Einleitung

Im Jahre 1963 haben sich die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen zum öffentlich-rechtlichen Zweckverband "Abwasserverband der Region Baden-Wettingen" zusammengeschlossen.

Nachstehend werden die Statuten dieses Zweckverbandes an die Vorschriften des am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes sowie an die heutige Gewässerschutz-Gesetzgebung angepasst.

II. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Name, Sitz

Die Gemeinde Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen wandeln ihren öffentlich-rechtlichen Zweckverband um in einen Gemeindeverband im Sinne von §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 12 des aargauischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977.

Der Gemeindeverband führt den Namen "Abwasserverband Region Baden-Wettingen" ARVBW (nachstehend "Verband" genannt). Er hat seinen Sitz in Baden.

## § 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwasser der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinde Turgi leitet nur das Abwasser des Dorfteils Wil in die Abwasserreinigungsanlage.

Ziffer I. Einleitung: streichen.

alt Ziffer II. wird Ziffer I.

I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Abwasserverband Region Baden Wettingen ABW" (nachstehend "Verband" genannt) besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 12 des aargauischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässergesetz vom 11. Januar 1977.

Der Verband hat seinen Sitz in Turgi.

## § 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung von Abwasser der Mitgliedsgemeinden.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung übernehmen.

alt

neu

Der Verband baut, betreibt und unterhält folgende Verbandsanlagen:

1. die Zuleitungskanäle
  - von der Regenentlastung bei der Holzbrücke Kloster Wettingen und
  - vom Dorfteil Will (Turgi)

bis in die Abwasserreinigungsanlage Laufäcker, Gemeinde Turgi

2. die Schmutzwasserpumpwerke in
  - Wettingen (Damsau)
  - Neuenhof (Webermühle)
  - Baden (Landvogteischloss)
  - Ennetbaden (Henri Merciersteg)

3. die Zuleitung über die Limmat

- Holzbrücke Kloster Wettingen
- Webermühle in Neuenhof
- Wehr Kraftwerk Aue
- Landvogteischloss
- Henri Merciersteg
- Kraftwerk Kappelerhof
- Kirchdorf/Hardboden

4. die mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage (mit Umgelände und weiteren Werkanlagen) in den Laufäckern, Gemeinde Turgi.

Im übrigen umfasst das Werk grundsätzlich die Bauten gemäss Uebersichtsplan 1 : 5'000, welcher Bestandteil dieser Satzungen ist.

Der Verband ist befugt, die Anlagen den Erfordernissen entsprechender anzupassen und zu erweitern.

Der Verband baut, betreibt und unterhält die Verbandsanlagen gemäss Anhang I.

wird neu Anhang I

Im übrigen umfasst das Werk grundsätzlich die Bauten gemäss Uebersichtsplan 1 : 5'000 im Anhang II.

alt

## § 3

Mitgliedsgemeinden Dem Verband sind die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen angeschlossen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden; die entsprechende Anpassung der Satzungen ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## § 4

Eigentumsverhältnisse Im Eigentum des Verbandes stehen die in § 2 Ziffern 1 bis 4 sowie die im Uebersichtsplan 1 : 5'000 rot eingetragenen Verbandsanlagen.

Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Haftung für diese Verbandsanlagen obliegen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen (mit Mitgliedsgemeinden) bestehen, dem Verband.

Bau, Erneuerungen und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden. Dem Vorstand ist ein Uebersichtsplan des gesamten kommunalen Kanalisationsnetzes einzureichen. Änderungen am Kanalisationsnetz sind dem Vorstand durch Ergänzung des Uebersichtsplanes jeweils zu melden.

neu

## § 3

Mitgliedsgemeinden Dem Verband sind die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen angeschlossen

Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

## § 4

Eigentumsverhältnisse Im Eigentum des Verbandes stehen die im Anhang I im Uebersichtsplan 1 : 5'000 rot eingetragenen Verbandsanlagen.

Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Haftung für diese Verbandsanlagen obliegen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen (mit Mitgliedsgemeinden) bestehen, dem Verband.

Bau, Erneuerung und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden. Dem Verband ist ein aktueller Uebersichtsplan des gesamten kommunalen Kanalisationsnetzes einzureichen.

altneu

## § 5

## § 5

Abgabehoheit

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen grundsätzlich derjenigen Gemeinde zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften sich befinden.

Werden Liegenschaften direkt an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen, sind vor dem Anschluss die Modalitäten zwischen den betreffenden Gemeinden zu regeln und schriftlich festzuhalten

Abgabehoheit

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen grundsätzlich derjenigen Gemeinde zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften sich befinden.

Werden Liegenschaften direkt an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen, sind vor dem Anschluss die Modalitäten zwischen den betreffenden Gemeinden zu regeln und schriftlich festzuhalten.

III. Organisation

## § 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kontrollstelle.

II. Organisation

## § 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Daneben wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

## § 7 (neu)

A. Bestand

Abgeordnetenversammlung (§ 79 GG)

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf einen Abgeordneten pro 5000 Einwohner oder angebrochene Zahl von 5000 Einwohnern, mindestens jedoch auf 2 Abgeordnete. Stellvertretung ist zulässig.

Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan. Die Abgeordneten dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

B. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:

alt

neu

- a) die Wahl der durch die zuständigen Gemeindeorgane vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstandes, des Verbandspräsidenten und des Verbandsvizepräsidenten, welche zugleich Präsident bzw. Vizepräsident des Vorstandes sind,
- b) die Wahl der Kontrollstelle und der externen Revisionsstelle,
- c) die Festlegung des Voranschlages und der Gebühren,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- e) die Beschlussfassung über die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage, auch in Form eines Mehrjahres-Investitionsplanes mit Kreditkompetenz, sowie die Genehmigung von Bauabrechnungen,
- f) die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane,
- g) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,
- i) Die Grundsätze der Rechnungsführung und Finanzierung unter Vorbehalt der einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton
- k) der Erlass von Reglementen,
- l) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken über der in § 10 C. lit. g) festgelegten Limite,
- m) die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss lit. c - h vorstehend unterstehen dem Referendum gemäss § 9, andere Beschlüsse dagegen nicht.

#### C. Einberufung

Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

alt

neu

Ein Drittel der Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.

Voranschlag, Rechnungen und Geschäftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

#### D. Durchführung und Beschlussfähigkeit

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt. Die Leitung obliegt dem Verbandspräsidenten bzw. Vizepräsidenten, die aber unter Vorbehalt von Absatz 3 kein Stimmrecht haben.

Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.

Für Beschlüsse nach § 7 B lit. h und i sowie nach § 29 bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abgeordneten.

#### § 8 (neu)

Antrags- und  
Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu erstellen.

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

altneu

## § 9 (neu)

Referendum  
und Initiative

1'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 2 Verbandsgemeinden, Beschlussfassung durch den Gemeinderat, können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 7 B letzter Absatz), verlangen.

1'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 2 Verbandsgemeinden, Beschlussfassung durch den Gemeinderat, können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 7 B), verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

Referendum und Initiativen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Sie sind angenommen, wenn das Stimmenmehr im gesamten Verbandsgebiet und zugleich in der Mehrheit der Verbandsgemeinden erreicht wird.

## § 7

Zusammensetzung  
und Wahl des  
Vorstandes

Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinden Baden und Wettingen sowie aus je einem Vertreter der übrigen Gemeinden.

Die Gemeinderäte wählen auf ihre eigene Amtsdauer die ihrer Gemeinde zustehen Vorstandsmitglieder sowie einen Ersatzmann pro Gemeinde.

alt § 7 wird neu § 10

## § 10 (neu)

Vorstand

A. Bestand und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinden Baden und Wettingen sowie aus je einem Vertreter der übrigen Gemeinden.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 7 B lit. a selbst.



altneu

## § 8

Konstituierung  
des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und den Aktuar.

Das Aktuarat und die Rechnungsführung können einer angeschlossenen Gemeinde übertragen werden. Diese Dienste sind nach Massgabe der Selbstkosten zu entschädigen.

Sofern das Aktuarat und die Rechnungsführung nicht von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden, steht dem Aktuar und dem Rechnungsführer nur beratende Stimme zu.

## § 9

Einberufung,  
Beschlussfassung,  
Entschädigung  
des Vorstandes

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber zweimal im Jahr. Die Einladung muss schriftlich und mindestens 14 Tage im voraus erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. Das zu behandelnde Traktandum ist mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden, unter Vorbehalt von § 10 Abs. 3 und § 31, mit dem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugestellt. Die Mitglieder beziehen zulastend es Verbandes ein Sitzungsgeld. Präsident und Vizepräsident erhalten eine alljährlich entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.

alt § 9 wird neu

B. Einberufung, Beschlussfassung

Einberufung,  
Beschlussfassung  
Entschädigung  
des Vorstandes

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber zweimal im Jahr. Die Einladung muss schriftlich und mindestens 14 Tage im voraus erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. Das zu behandelnde Traktandum ist mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugestellt. Die Mitglieder beziehen zulasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Präsident und Vizepräsident erhalten eine alljährlich entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.

alt

## § 10

Zuständigkeit,  
Aufgaben des  
Vorstandes

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, Begründung und Löschung von Dienstbarkeiten
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen; einholen von Gutachten und Expertisen
- c) Genehmigung der Bauprojekte
- d) Sicherstellung der Finanzierung durch Festsetzung und Einforderung der Gemeindeanteile, Aufnahme von Darlehen
- e) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wobei die kantonale Submissionsverordnung zu beachten ist
- f) Festlegung von Baubeginn und Bauaufsicht
- g) Wahl der Betriebsleitung sowie des Personals und Festsetzung der Besoldungen, Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- h) Festsetzung der Inbetriebnahme erweiterter oder umgebauter Anlagen

neu

alt § 10 wird neu

C. Zuständigkeit

Zuständigkeit,  
Aufgaben des  
Vorstandes

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

alt lit. a - r entfallen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen,
- b) Erlass von Vorschriften über den Betrieb
- c) Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,
- d) Vergebung der Arbeiten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage, Auftragserteilung für Projektierungen und zur Einholung von Gutachten für Erweiterung oder Umstellung des Betriebes,
- e) Festlegung der Anstellungsbedingungen des Personals in Anlehnung an das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Baden,
- f) Anstellung und Entlassung des Personals,
- g) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 100'000.-- im Einzelfall, gebunden an den Landesindex der Konsumentenpreise; Begründung und Löschung von Dienstbarkeiten,
- h) Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel durch Einforderung der Beiträge und Aufnahme von Darlehen,

alt

- i) Passation der Bauabrechnung und der jährlichen Betriebsrechnung
- k) Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde
- l) Genehmigung des jährlichen Voranschlages, Anforderungen der jährlichen Betriebsbeiträge
- m) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen
- n) Bewilligung an die Gemeinden für den direkten Schmutzwasseranschluss an die Zuleitungskanäle des Verbandes
- o) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates (vgl. § 21 Abs. 2)
- p) Festlegung der Betriebsbeiträge und Zuschläge gemäss § 25 Abs. 4
- q) Erlass der notwendigen Reglemente und der für den Vollzug erforderlichen Vorschriften
- r) Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und bei Expropriationen

Für die unter a), d), i) und l) aufgeführten Geschäfte bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

neu

- i) Erlass der notwendigen Geschäftsreglemente, insbesondere bezüglich Kompetenzdelegation und Unterschriftsberechtigung
- k) Vertretung des Verbandes nach aussen und in Rechtsstreitigkeiten.

alt

neu

§ 11

§ 11

Betriebsleitung

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Geschäftsführung Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand erlässt für die Betriebsleitung ein Geschäftsreglement.

§ 12

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

§ 13

§ 12

Rechnungsführung

Sie obliegt dem Rechnungsführer. Soweit die Satzungen nicht anders bestimmen, gelten für die Rechnungsführung die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Kontrollstelle

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde schlägt der Abgeordnetenversammlung auf seine Amtsdauer je einen Vertreter seiner Finanzkommission zur Wahl in die Kontrollstelle vor. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Anteile an den Betriebskosten für das kommende Rechnungsjahr sowie über allfällige weitere Kreditbegehren.

Die im Voranschlag vorgesehenen Gemeindeanteile werden als Anzahlung am 1. Mai des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung sowie die Bilanz des Verbandes und erstattet gestützt auf die Prüfung der externen Revisionsstelle der Abgeordnetenversammlung rechtzeitig schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht sind nach erfolgiger Genehmigung in den Verbandsgemeinden alljährlich öffentlich aufzulegen.

alt

## § 14

Kontrollstelle

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt auf seine Amtsdauer je einen Vertreter seiner Finanzkommission in die Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Bilanz und erstattet dem Vorstand rechtzeitig schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

## § 15

Technische Kommission

Der Vorstand setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug der technischen Geschäfte betreffend Bau und Betrieb der Verbandanlagen eine ständige technische Kommission ein.

Sie ist nach Möglichkeit aus Fachleuten der Verbandsgemeinden zusammenzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, unter eigener Verantwortung Kompetenzen an die technische Kommission zu delegieren. Die technische Kommission ist durch ein Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.

## § 16

Antrags- und Auskunftsrecht

Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, mit schriftlicher Eingabe beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen. Die Antragsteller haben Anspruch auf eine kurz begründete Antwort.

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen (vgl. auch § 13 letzter Absatz).

neu

## § 13

Revisionsstelle

Die Abgeordnetenversammlung setzt eine externe Revisionsstelle ein, welche die Rechnungen des Verbandes nach den Grundsätzen des Berufsstandes prüft und der Kontrollstelle einen Bericht erstattet.

Der Vorstand kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen.

## § 14

Technische Kommission

Der Vorstand setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug der technischen Geschäfte betreffend Bau und Betrieb der Verbandanlagen eine ständige technische Kommission ein.

alt § 16 gestrichen

## § 15 (neu)

Finanzierung

Die Mittelbeschaffung, insbesondere für Erweiterungen und Erneuerungen, ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zweck Darlehen aufnehmen.

altIV. Verbandsanlagen

## § 17

Dimensionierung und Etappierung der Abwasserreinigungsanlage

Die in § 2 beschriebene Abwasserreinigungsanlage ist im Rahmen der bisherigen 1. Bauetappe für einen Trockenwetterabfluss von 1000 l/sek. Schmutzwasser bemessen. Sie nimmt auf einen späteren Weiteraubau Rücksicht.

## § 18

Baukostenverteiler, Grundsatz

Die Gesamtkosten der ersten Bauetappe der in § 2 umschriebenen Anlagen wurden auf die angeschlossene Gemeinden nach Massgabe der für die erste Bauetappe angenommenen Abwassermengen verteilt.

Diese betragen für

Neuenhof	83,70 l/s
Wettingen	305,30 l/s
Baden	418,00 l/s
Ennetbaden	58,70 l/s
Obersiggenthal	128,30 l/s
Turgi, Gemeindeteil Wil	6,00 l/s

---

Total 1'000,000 l/s

neuIII. Finanzhaushalt

alt § 17 bis § 19 gestrichen

## § 16 (neu)

Verbandsrechnung

Die Rechnung des Verbands ist kostendeckend zu führen.

Die Abschreibungssätze richten sich nach den Empfehlungen von Branchenverbänden, der Entwicklung der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Die Abgeordnetenversammlung kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen.

Zur Deckung der Gesamtkosten haben die Gemeinden Beiträge nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen zu bezahlen. Die notwendige Gebührenhöhe wird aufgrund einer Mehrjahresplanung festgelegt.

## § 17 (neu)

Budget und Gebühren

Der vom Vorstand erstellte Voranschlag sowie die Gebühren sind von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen.

Im übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit für Gemeindeverbände zwingend anwendbar.

alt

Die Anteile der Gemeinden Obersiggenthal und Turgi werden in Abweichung hievon auf 11,88 bzw. 0,3 Prozent festgelegt.

Damit wird berücksichtigt, dass Obersiggenthal nur einen geringen Teil des Zuleitungskanals mitbenützt. Die Reduktion bei Turgi dient dem Ausgleich der Standortsimmissionen.

Es ergibt sich somit folgender prozentualer Kostenverteiler:

für Neuenhof	8,49 %
für Wettingen	30,97 %
für Baden	42,40 %
für Ennetbaden	5,96 %
für Obersiggenthal	11,88 %
für Turgi	0,30 %
	<hr/>
	100,00 %

Die Gemeinden kaufen sich mit der Kostenübernahme für die vorstehend aufgeführten Abwassermengen in die Anlage ein.

## § 19

Erweiterung der  
Verbandsanlagen

Bei einer späteren Erweiterung oder bei einem Umbau der Verbandsanlagen ist der Kostenverteiler aufgrund der dannzumal geplanten Abwassermengen neu festzulegen, sofern die Benützungsrechte nach § 18 geändert werden. Der neue Verteiler ist im Rahmen einer Teilrevision der Satzungen zu beschliessen und bildet Bestandteil des dannzumal von den Verbandsgemeinden zu genehmigenden Baubeschlusses.

neu

## § 18 (neu)

Rechnungs-  
führung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verbandsrechnung ist der Abgeordnetenversammlung im 1. Semester des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

altneu

## § 19 (neu)

Haftung der Verbandsgemeinden

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich je doch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.

Die Haftungsquote einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis ihres anrechenbaren Frischwasserverbrauchs zum Frischwasserverbrauch aller angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile.

Diese Haftungsquote wird jeweils auf Beginn einer Amtsperiode von der Abgeordnetenversammlung neu festgelegt.

## § 20 (neu)

Versicherungen

Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.

V. Betrieb der Verbandsanlagen

## § 20

Grundsätze

Die Anlagen des Verbandes sind gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

V. Betrieb der Verbandsanlagen

alt § 20 wird neu § 21

## § 21

Grundsätze

Die Anlagen des Verbandes sind gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.



alt

Die Abwasser sind der Abwasserreinigungsanlage im Schwemmsystem zuzuleiten; vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagen. Unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser ist nach Möglichkeit den Anlagen nicht zuzuführen.

neu

Die Abwasser sind der Abwasserreinigungsanlage im Schwemmsystem zuzuleiten; vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagen. Unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser ist den Anlagen nicht zuzuführen.

*Abs. 3 neu:*

Die von den Gemeinden in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

## § 21

Pflichten der  
Gemeinden

Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, die übrigen Anschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Alle Baupläne für private und öffentliche Abwasseranlagen - mit Ausnahme der Hausanschlüsse - bedürfen der Genehmigung der kantonalen Fachstelle (§ 20 EG GSchG). Vom Vorstand erlassene Bedingungen und Auflagen (zum Beispiel Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten den davon Betroffenen in Form einer Verfügung aufzuerlegen.

## § 22

Private Direkt-  
anschlüsse

Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Gebühren werden von den Gemeinden erhoben und fallen ihnen zu. Private Direktanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## § 22

Private Direkt-  
anschlüsse

Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Gebühren werden von den Gemeinden erhoben und fallen ihnen zu. Private Direktanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

alt

## § 23

Ueberprüfung der  
angeschlossenen  
Verbandsanlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin prüfen zu lassen.

## § 24

Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlung oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden (vgl. Art. 36 GschG).

## § 25

Betriebskosten,  
Verteilung

Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltung werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des Wasserverbrauches bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgesetzt. Verbrauchsmengen, die nachweisbar der Kanalisation nicht zufließen, können in Abzug gebracht werden.

Netzverluste dürfen jedoch nicht in Abzug gebracht werden.

Nötigenfalls kann die Abwassermenge auch direkt gemessen werden.

Dem Verband steht das Kontrollrecht zu.

neu

## § 23

Ueberprüfung der  
angeschlossenen  
Verbandsanlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin prüfen zu lassen.

## § 24

Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlung oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden (vgl. Art. 36 GschG).

## § 25

Kostenverteilung

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Einzelheiten der Berechnung und Ausnahmeregelungen sind im Anhang III festgehalten.

Dem Verband steht das Kontrollrecht bezüglich der deklarierten Wassermengen zu.

alt

Für Mehraufwendungen bei anormal verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Anlagen erhoben werden. Solche Auslagen können von den Gemeinden den Verursachern belastet werden.

Betriebs- und Unterhaltskosten der einzelnen Pumpwerke gehen zu Lasten der einzelnen Gemeinden, deren Abwasser gepumpt werden muss.

## § 26

Investitionen

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Reserven (Eigenkapital) Landkäufe zu tätigen sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.

Ueberschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.

## § 27

Verbindlichkeiten  
des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

## § 28

Aufsicht,  
Beschwerde

Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewässer des Kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

neu

Für Mehraufwendungen bei anormal verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Anlagen erhoben werden. Solche Auslagen können von den Gemeinden den Verursachern belastet werden.

Betriebs- und Unterhaltskosten der einzelnen Pumpwerke gehen zu Lasten der einzelnen Gemeinden, deren Abwasser gepumpt werden muss.

Sonderleistungen des Verbandes für einzelne Gemeinden, werden diesen belastet.

alt § 26 gestrichen

alt § 27 gestrichen

## § 26

Aufsicht,  
Beschwerde

Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewässer des Kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

alt

Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

neu

Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

VI. Schlussbestimmungen

## § 29

**Austritt** Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann frühestens auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zweiten Ausbaustufe unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

## § 30

**Auflösung** Die Auflösung des Verbandes kommt durch übereinstimmenden Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden zustande. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

## § 31

**Inkrafttreten und Aenderungen** Diese Satzungen und ihre Aenderungen treten nach Annahme durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Statuten des Abwasserverbandes der Region Baden vom Jahre 1963 sind aufgehoben.

V. Schlussbestimmungen

## § 27

**Austritt** Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann aus wichtigen Gründen unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

## § 28

**Auflösung** Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Vorstand die erforderlichen Anordnungen.

## § 29

**Inkrafttreten und Aenderungen** Diese Satzungen und ihre Aenderungen treten nach Annahme durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Statuten des Abwasserverbandes der Region Baden Wettingen vom Jahre 1986 sind aufgehoben.

alt

Vom Vorstand genehmigt am 13. August 1985.

Von den Einwohnergemeindeversammlungen/Einwohnerräten der Verbandsgemeinden beschlossen:

Baden, 10. Dezember 1985  
Ennetbaden, 19. November 1995  
Neuenhof, 27. Juni 1986  
Obersiggenthal, 5. Dezember 1985  
Turgi, 13. Dezember 1985  
Wettingen, 12. Dezember 1985

Genehmigt vom Regierungsrat 8. Juli 1986

neu

Vom Vorstand genehmigt am ....

Von den Einwohnergemeindeversammlungen/Einwohnerräten der Verbandsgemeinden beschlossen:

Baden,  
Ennetbaden,  
Neuenhof,  
Obersiggenthal,  
Turgi,  
Wettingen,

Genehmigt vom Regierungsrat

Anhang I Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW

1. Die Zuleitungskanäle
  - von der Regenentlassung bei der Holzbrücke Kloster Wettingen und
  - vom Dorfteil Wil (Turgi)
  - bis in die Abwasserreinigungsanlage Laufäcker, Gemeinde Turgi
2. Die Schmutzwasserpumpwerke
  - Wettingen (Damsau)
  - Neuenhof (Webermühle)
  - Baden (Landvogteischloss)
  - Ennetbaden (Henri Merciersteg)
3. Die Zuleitung über die Limmat
  - Holzbrücke Kloster Wettingen
  - Webermühle in Neuenhof
  - Wehr Kraftwerk Aue
  - Landvogteischloss
  - Henri Merciersteg
  - Kraftwerk Kappelerhof
  - Kirchdorf/Hardboden

altneu

4. Die Abwasserreinigungsanlage mit Umgelände und weiteren Werkanlagen in den Laufäckern, Gemeinde Turgi.

#### Anhang II Plan 1 : 5'000

#### Anhang III Berechnung der Gemeindebeiträge

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgesetzt. Verbrauchsmengen, die nachweislich der Kanalisation nicht zufließen, können, sofern sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen, in Abzug gebracht werden. Für die Gemeinde Turgi, Dorfteil Wil, wird die entsprechende Frischwassermenge der verkauften Wassermenge gleichgesetzt.

Abzüge für nicht der Kanalisation zufließende Wassermengen können nur geltend gemacht werden, wenn sie durch Wasseruhren gemessen werden. Dies betrifft alle Verbraucher wie Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Gewerbe, öffentliche Anlagen usw. Als einzige Ausnahme von dieser Regel gelten öffentliche Brunnen, deren Wasser nicht der Kanalisation zugeführt wird. Die Abzüge müssen detailliert (einzeln) ausgewiesen werden.

Wasser für Bauzwecke und Netzverluste sind nicht abzugsberechtigt.

Die direkt dem Vorfluter zugeführten Abwasser aus Bädern können in Abzug gebracht werden, sofern die Mengen mit Wasseruhren gemessen oder aus solchen Messungen berechnet werden können. Die Wassermenge der jährlichen Leerungen können ebenfalls in Abzug gebracht werden, sofern sie analog der obigen Beschreibung bestimmt werden.

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.